

§ 13 FachlkVO (Sachsen) — Prüfungskommissionen

Fachlehrkräfteverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Schulaufsichtsbehörde richtet für jeden Prüfungstermin Prüfungskommissionen für die mündlichen Prüfungen und die Prüfungslehrprobe ein. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind hauptamtlich tätige Lehrkräfte der jeweiligen Schularten und Bedienstete der Schulaufsichtsbehörden, die die Befähigung für die zu prüfende Fachrichtung oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils aus einer oder einem Bediensteten der Schulaufsichtsbehörden oder einer Lehrkraft als Vorsitzender oder Vorsitzendem und

1. für die Prüfungslehrprobe aus einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer sowie
2. für die mündlichen Prüfungen aus zwei weiteren Prüferinnen oder Prüfern.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die oder der Vorsitzende kann sich in Prüfungen, die andere Mitglieder der Prüfungskommission durchführen, einschalten und selbst prüfen.

(4) An den Prüfungen kann je eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Schulaufsichtsbehörden als Zuhörerin oder Zuhörer teilnehmen. An der Beratung der Prüfungskommission und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nehmen sie nicht teil.

Zitiervorschlag: § 13 FachlkVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachlkVO/13>